

Stellungnahme des vhw sachsen zum „Entwurf eines Gesetz[es] zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen“ vom SMWK vom 29.06.2023

Der wichtige Schritt der Umsetzung des Koalitionsvertrags 2019-2024 zur *Dualen Hochschule Sachsen* wird zur Kenntnis genommen. Praxisorientierung kann eine gute Sache sein. Trotzdem sieht der *vhw sachsen* einige Dinge dieses Gesetzentwurfs durchaus kritisch.

Die bisherige *Berufsakademie Sachsen* soll also durch Neufirmierung zur *Dualen Hochschule Sachsen* deutlich aufgewertet werden. Sie soll „[...]sich in die bestehende Hochschullandschaft einfügen, aber im notwendigen Rahmen von den anderen sächsischen Hochschulen abheben.“ Das klingt zunächst wie ein wunderbarer Interessenausgleich.

Schauen wir uns zunächst die konkret geplanten Aufwertungen an.

1. Eine echte Vergabe der akademischen Grade Bachelor, Diplom und Master mit dem Zusatz „(DH)“ beim Diplom statt nur einer Gleichstellung wird laut § 40 und sogar eine Nachgraduierung auf Antrag der Absolventen laut § 13 ermöglicht. Hervorzuheben ist noch, dass es nun auch Masterstudiengänge an der *Dualen Hochschule Sachsen* geben soll.
2. Das Personal auf Professuren soll laut § 34 Abs. 1 SächsBesG (genauer: Anlage 4) nun nicht mehr nach E 15 TV-L, sondern auch nach W 2 vergütet werden. Dies wird auch für Bestandspersonal auf Antrag hin ermöglicht, vgl. § 11. Ebenso kann bei Vorliegen der Voraussetzungen verbeamtet werden.

Zur Differenzierung zu anderen Hochschularten, insbesondere zu den HAWs, sind die folgenden wesentlichen Sachverhalte im Entwurf zu finden.

1. Nicht alle Studiengänge gehen an der DH. Es wird laut § 1 Abs. 1 auf „[...]praxisintegrierende duale Studiengänge[...]“ beschränkt.
2. Hochschulen haben als Aufgaben Lehre, Forschung, akademische Selbstverwaltung und noch die Dritte Mission, wozu z. B. Weiterbildung gehört. Wissenschaftlich am anspruchsvollsten ist dabei die Forschung. Um sich die Bezeichnung Hochschule zu verdienen, muss also an einer solchen Einrichtung geforscht werden. Dies ist jedoch an der DH ausschließlich in Form von *kooperativer* Forschung vorgesehen.
3. Praxispartner sollen eine eigene Mitgliedergruppe in der DH bilden können und somit einen institutionell verbrieften Einfluss haben.
4. Die Besoldungsgruppe W 3 ist – im Gegensatz zu Personal auf Professuren an HAWs, Kunsthochschulen und Universitäten – weiterhin nicht für DH-Personal möglich.

Wenn man sich nun die Gemeinsamkeiten und Unterschiede insbesondere zwischen der DH und HAWs anschaut, fällt auf, dass es im Wesentlichen die gleichen Qualifikationsmöglichkeiten und die gleiche Besoldung, jedoch eine Beschränkung des Studiengangskanons, eine Beschränkung auf Auftragsforschung, die euphemistisch als kooperative Forschung bezeichnet wird, eine institutionell gesicherte Abhängigkeit von Praxispartnern, also von der Wirtschaft, sowie die Unmöglichkeit der signifikant besseren W3-Besoldung gibt.

Darin sehen wir als *vhw sachsen* durchaus ein Missverhältnis. Zu Bedenken ist ja zusätzlich, dass es an den HAWs nur sehr, sehr wenige W3-Stellen gibt, diese also hauptsächlich theoretischer Natur sind. Und eine Laufbahn in der W-Besoldung gibt es auch nicht. Wenn man also in der schwachen Position nach jahrelanger Bewährung über Abitur, Diplom, Promotion und evtl. noch Habilitation – also im Alter von durchschnittlich 42 Jahren – einen Ruf auf eine W2-Professur an einer HAW annimmt, ist diese deutlich schlechtere Besoldungsgruppe (W 2 gegenüber W 3) für einen zementiert.

Berücksichtigen sollte man auch, dass Bestands- und zukünftiges Personal auf Professuren an der DH häufig keine Promotion haben dürfte, sondern nur den sehr dehnbaren Sachverhalt erbrachter promotionsäquivalenter Leistungen erfüllen wird. Damit wird das Leistungsprinzip abgeschwächt statt gestärkt, wie es eigentlich mit Einführung der W-Besoldung versprochen wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aufwertung der *BA Sachsen* zur *DH Sachsen* zwar einerseits zu begrüßen ist, andererseits jedoch eine entsprechende Aufwertung der HAWs erfolgen müsste. Sonst schafft man sich eine innersystemische unangemessene Konkurrenz, zumal auch eine Ausbildungsvergütung für Studierende der *DH Sachsen* gezahlt wird. Konkret denkt der *vhw sachsen* hier an:

1. eine Einführung eines angemessenen **W2-Zuschlags für HAW- und Universitätspersonal auf Professuren**, um die längeren Ausbildungswege und die anspruchsvolleren und breiter gefächerten Aufgaben adäquat abzubilden,
2. eine Vergrößerung des Anteils von W3-Professuren an HAWs sowie
3. mittelfristig die Einführung einer **Laufbahn in der W-Besoldung**.

Ganz fundamentale Gründe hierfür sind drei **hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums**: das **Laufbahnprinzip**, das **Leistungsprinzip** und das **Abstandsgebot**.

Dirk Müller

(Prof. Dirk Müller)

Landesvorsitzender des vhw sachsen